

Satzung der Stadt Gröningen über die Benutzung der Sporthalle Gröningen (Benutzungssatzung Sporthalle Gröningen)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat Gröningen in seiner Sitzung am 05.10.2020 folgende Nutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt die Nutzungsbestimmungen bei der Nutzung der Sporthalle, Magdeburger Straße 19, der Stadt Gröningen.
2. Die Sporthalle dient der Durchführung des Schulsports, des Trainings- und Wettkampfbetriebes von Vereinen sowie dem Freizeitsport.
3. Die Nutzung der Sporthalle schließt die Nutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide-, Sanitär- und Sportgeräte Räume ein.

§ 2

Nutzungsberechtigte

Nutzer sind einzelne Personen oder Personenvereinigungen aller Art, die sich sportlich betätigen wollen. Bevorzugt berücksichtigt werden:

- Grundschule Gröningen
- Bördecampus Gröningen
- Vereine und Verbände, die Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt sind, ihren ständigen Sitz in der Stadt Gröningen haben und als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 3

Nutzungszeiten

1. Die städtische Sporthalle kann für außerschulische Zwecke werktäglich, auch in den Ferien, grundsätzlich von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr und an den Wochenenden von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr genutzt werden. Ausnahmen sind bei begründeter Antragstellung möglich. Nach Ende der Nutzungszeit muss die Sporthalle von den Nutzern geräumt sein. Ein Anspruch auf eine bestimmte Übungsstätte und Nutzungszeit besteht nicht.
2. Wettkämpfe der eingetragenen gemeinnützigen Vereine haben Vorrang vor Trainingszeiten.
3. Die zeitliche Länge einer Sporthalleinheit beträgt 60 Minuten

§ 4

Nutzungserlaubnis

1. Das Recht zur Nutzung für einen bestimmten Zeitraum wird grundsätzlich erst mit Aushändigung eines beiderseitig unterzeichneten Nutzungsvertrages wirksam, in welchem Nutzungszeitraum,

Kosten, Haftung, Versicherung, Zahlungsbedingungen und sonstige Leistungen geregelt sind. Erst nach Abschluss dieses Vertrages darf eine Nutzung erfolgen. Darüber hinaus gilt die jeweilige Hallenordnung.

2. Anträge für regelmäßige Nutzungszeiten sind bis 30. Juni eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr (01.08.-31.07.) zu stellen. Die Nutzungszeiten werden in einem Belegungsplan vor Beginn des Schuljahres für das kommende Schuljahr in Abstimmung mit allen anderen Antragstellern verbindlich festgeschrieben. Änderungen und Ergänzungen sind der Stadt Gröningen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei der Erstellung des Belegungsplanes hat der Schulsport sowie Trainings- und Wettkampfbetrieb Vorrang.

3. Mit dem Inkrafttreten der Satzung wird einmalig die Anmeldung des Belegungsplanes bis zum 31.01.2021 ermöglicht. Diese Belegung gilt dann bis zum 31.07.2021.

3. Der Nutzungsvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn bis zum 30. Juni eines jeden Jahres keine Veränderungen angezeigt werden.

4. Für Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens 4 Wochen vor dem für die Nutzung beantragten Termin zu stellen

5. Folgende Daten sind für die Antragstellung erforderlich:

- Name, Anschrift und Telefonnummer des Antragstellers
- Sportstätte
- Nutzungsart und -zweck, Sportart
- Nutzungszeit
- Benennung eines Verantwortlichen

6. Den Nutzungsberechtigten steht ein Sonderkündigungsrecht von 4 Wochen zum Monatsende zu, wenn ein Fall der besonderen Härte vorliegt oder ein Verein sich aufgelöst hat.

7. Der Stadt Gröningen steht ein Sonderkündigungsrecht von 4 Wochen zum Monatsende zu, wenn Nutzungsberechtigte gegen die Benutzungsvorschriften der Satzung oder Hallenordnung verstoßen.

§ 5 Gebühren

Für die Benutzung der Sporthalle werden Gebühren gemäß der Satzung Stadt Gröningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthalle der Stadt Gröningen (Gebührensatzung Sporthalle Gröningen) erhoben.

§ 6 Allgemeine Benutzungsvorschriften

1. Das Gesetz zur Wahrnehmung des Nichtraucherschutzes im Land Sachsen-Anhalt (Nichtraucherschutzgesetz) ist in der gesamten Sporthalle gültig. Die Nichtbeachtung des Rauchverbotes führt zum sofortigen Verweis der betreffenden Person.

2. Der Nutzer hat auf sparsamsten Verbrauch von Strom, Heizung und Wasser sowie die pflegliche Behandlung der Sporteinrichtungen einschließlich Geräte zu achten. Die Hallenordnung ist für alle Nutzer bindend.

3. Räume, Anlagen und Inventar sind nach Beendigung der Veranstaltung bzw. Übungszeit im ordnungsgemäßen Ausgangszustand zu verlassen. Auf besondere Sauberkeit ist in den sanitären Einrichtungen zu achten.

4. Die Nutzer der Sporteinrichtungen sind verpflichtet, die Benutzungsbücher ordnungsgemäß zu führen, deren regelmäßige Kontrolle obliegt der Verwaltung.

§ 7

Haftung

1. Die Nutzer der Sporthalle sind verpflichtet, diese und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung und Beschmutzung zu unterlassen.

2. Die Nutzer haften für alle Schäden, die durch sie in der Sporthalle und an deren Zubehör in Folge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Sie sind verpflichtet, diese Beschädigungen unverzüglich der Verwaltung mitzuteilen.

3. Der Benutzer haftet für alle Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung der Sporthalle Gröningen und für alle Verluste und Nachteile der Stadt, die sich aus Anlass der Nutzung ergeben. Gleichgültig ist dabei, ob der Schaden vom Benutzer, von Besuchern oder von Dritten verursacht wird.

4. Die Nutzung der Sporthalle geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Die Stadt Gröningen wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt Gröningen zurückzuführen ist. Die Vereine, Personen oder Personenvereinigungen haben sich durch den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von etwaigen, durch die Nutzer verursachten Schäden, abzusichern.

§ 8

Hausrecht

1. Die Beauftragten der Stadt Gröningen haben jederzeit Zutritt zu der Sporthalle.

2. Das Hausrecht übt für die Stadt Gröningen der Hallenwart aus. Daneben können durch die Stadt Gröningen weitere Personen zur Ausübung des Hausrechtes herangezogen werden.

3. Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, die im Nutzungsvertrag, in der Hallenordnung sowie in der Satzung angeordneten Maßnahmen zu überprüfen. Nutzer, die gegen diese angeordneten Maßnahmen verstoßen, können aus den Sporteinrichtungen verwiesen bzw. von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 9

Schlüsselberechtigung

1. Es werden Schlüssel an die Benutzer der Sportstätte ausgegeben.
2. Übergebene Schlüssel werden nur gegen Unterschrift ausgehändigt. Sie sind sorgfältig aufzubewahren.
3. Jeder Benutzer, der einen Schlüssel erhält, haftet persönlich für die gesamte Schließanlage.
4. Es ist verboten, erhaltene Schlüssel nachzumachen oder an Dritte weiterzugeben.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2021 in Kraft.

Gröningen, den 05.10.2020


Ernst Brunner
Bürgermeister

